

## Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet Zum Fichtenberg“ im OT Friedersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2021 den Bebauungsplan „Wohngebiet Zum Fichtenberg“ in Friedersdorf in der Fassung vom Mai 2021 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 14/6 und 14/7 der Flur 5, Gemarkung Friedersdorf mit einer Gesamtgröße von 4.967 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet liegt an der Straße Zum Fichtenberg in der Ortslage Friedersdorf.

Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Zum Fichtenberg“ in Friedersdorf wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht im Bauamt der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr		
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

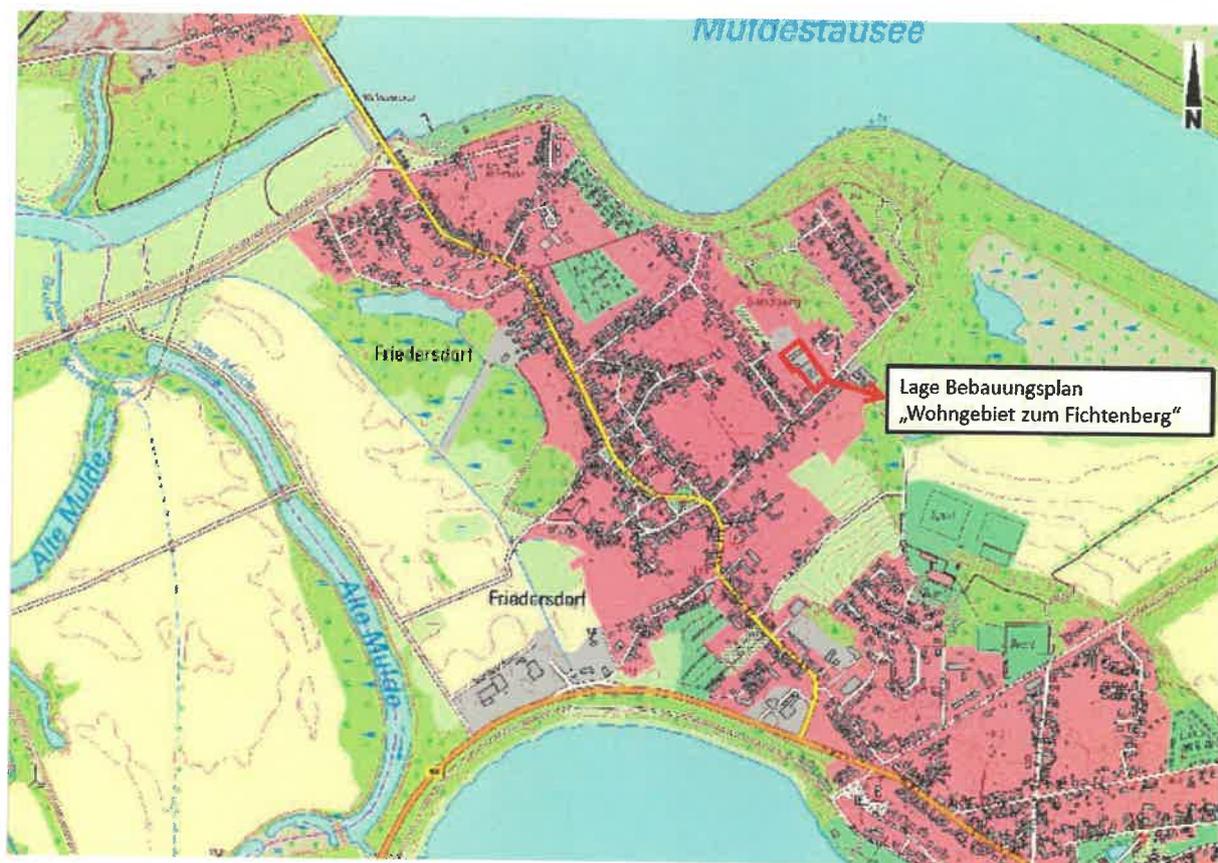
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 13.07.2021

  
Ferid Giebler  
Bürgermeister



Lage in der Ortschaft:



Quelle: Geobasisdaten/ LVermGeo LSA, A18-264-2009-7